

Vierzehnte Durchführungsbestimmung¹ zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. November 1977

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 87 S. 691) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplomaten- und Dienstpässe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum grenzüberschreitenden Verkehr ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik nach den Staaten, für die der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dies beschlossen hat.“

< § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

¹ 13. DB vom 17. Dezember 1976 (GBl. I Nr. 49 S. 553)

Anordnung Nr. 2¹ über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR

vom 4. November 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Formgestaltungsaufträgen

(1) toie Betriebe sind verpflichtet, alle Formgestaltungsaufträge an das Amt für industrielle Formgestaltung zu

¹ Anordnung (Nr. J.) vom 5. Juni 1973 (GBl. I Nr. 35 S. 373)

übergeben. Davon ausgenommen sind Aufträge an vollbeschäftigte Werkkräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis als Formgestalter stehen.“

§ 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsantrag

(1) Freiberuflich tätige Formgestalter (z. B. Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie auf dem Gebiet der Formgestaltung arbeitende Architekten) benötigen für die Ausübung der formgestalterischen Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung eine Zulassung durch das Amt für industrielle Formgestaltung.“

§ 3

Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zulassung freiberuflich tätiger Formgestalter wird eine Gebühr von 100 M erhoben.“

§ 4

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungskommission

(1) Die beim Amt für industrielle Formgestaltung bestehende Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit von Formgestaltern.“

§ 5

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Inhalt der Zulassung

Mit der Erteilung der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht im Rahmen dieser Anordnung das Recht, Formgestaltungsaufträge vom Amt für industrielle Formgestaltung auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen. Zulassungen für die nebenberufliche Tätigkeit als Formgestalter werden nicht erteilt. Bisher erteilte Zulassungen für die nebenberufliche Tätigkeit verlieren ihre Gültigkeit. Die nebenberufliche Tätigkeit von Formgestaltern regelt sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 45 S. 345).“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1977

**Der Leiter
des Amtes für industrielle Formgestaltung
Dr. K e i m
Staatssekretär**